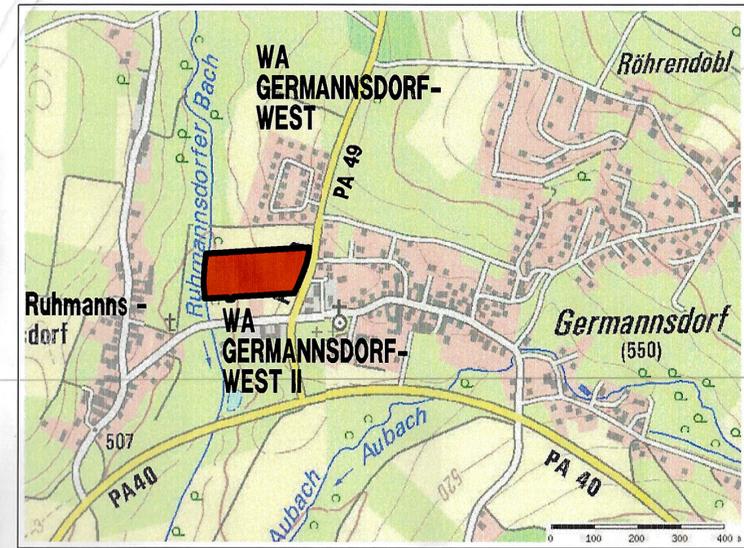




N
L A G E P L A N
 M 1:1000

N
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
 M 1:10000



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
 Der Stadtrat von Hauzenberg hat in der Sitzung vom 09.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "WA Germannsdorf-West II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 Der Bauausschuss von Hauzenberg hat in der Sitzung vom 16.01.2012 die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "WA Germannsdorf-West II" beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "WA Germannsdorf-West II" in der Fassung vom 16.01.2012 mit Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wurde in der Zeit vom 03.02.2012 bis 10.03.2012 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 03.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Fachstellenbeteiligung gemäß § 4, Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "WA Germannsdorf-West II" hat in der Zeit vom 28.01.2012 bis 27.02.2012 stattgefunden.

4. Satzung
 Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 21.03.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "WA Germannsdorf-West II" gemäß § 10 BauGB Abs. 1 und Art. 81 Abs. 2 BayBO als Satzung beschlossen.

Hauzenberg,
 STADT HAUZENBERG

 Josef Wipplinger
 2. Bürgermeister

5. Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 07. April 2012, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom 10.02.2012 bis 10.03.2012 im Rathaus Hauzenberg öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch das Amtsblatt am 07. April 2012 bekannt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Hauzenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hauzenberg,
 STADT HAUZENBERG

 Josef Wipplinger
 2. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
"WA GERMANNSDORF-WEST II"

STADT
 HAUZENBERG
 LANDKREIS
 PASSAU
 REG.-BEZIRK
 NIEDERBAYERN



ENDAUSFERTIGUNG

Entwurfsverfasser:
 Hauzenberg, den 26.03.2012

Ludwig A. Bauer, Architekt

PLANERSTELLUNG	E.H.	16.01.2012
ERGÄNZT	E.H.	26.03.2012
ENDAUSFERTIGUNG	E.H.	26.03.2012

ARCHITEKTURBURO
 LUDWIG A. BAUER
 AM KALVARIENBERG 15
 94051 HAUZENBERG